



Bozen, 27.12.2021

Bearbeitet von:
Sabine Gruber
Tel. 0471 417574
S.Gruber@provinz.bz.itWolfgang Oberparleiter
Tel. 0471 417550
Wolfgang.Oberparleiter@provinz.bz.it

Zur Kenntnis:

An die Direktionen
der Grundschul- und Schulsprengel,
der Mittel-, OberschulenAn das
Gehaltsamt für das LehrpersonalAn die
Schulgewerkschaften

Mitteilung

Korrigierte Version - Hinweise zu den Maßnahmen der Suspendierungen und zum Abschluss der Arbeitsverträge in Zusammenhang mit der Impfpflicht und der grünen Bescheinigung COVID-19

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

nachfolgend möchten wir Ihnen zu folgenden Themenbereiche Hinweise geben:

Verlängerung der Suspendierung vom Dienst aufgrund fehlender grüner Bescheinigung COVID-19 bis zum Ende des Notstandes am 31.03.2022

Für Suspendierungen von Lehrpersonen aufgrund Artikel 9-ter des Gesetzesdekretes vom 22. April 2021, Nr. 52 (eingefügt mit Gesetzesdekret vom 6. August 2021, Nr. 111) aufgrund fehlender grüner Bescheinigung COVID-19 wurde als Enddatum der 31.12.2021 – Endtermin des ausgerufenen Notstandes – festgelegt (siehe auch Mitteilung vom 03.09.2021).

Der Ministerrat hat die Verlängerung des Notstandes bis zum 31.03.2022 beschlossen, womit auch das damit verbundene Enddatum der oben genannten Suspendierungen verlängert wird. Das diesbezügliche Gesetzesdekret ist derzeit jedoch noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht und ist somit nicht in Kraft. Nach Veröffentlichung werden wir die Schulen darüber informieren.

Sobald das Gesetzesdekret mit der Verlängerung des Notstandes bis zum 31.03.2022 in Kraft getreten ist, sind auch die Suspendierungsmaßnahmen für diese Lehrpersonen im Abwesenheitsprogramm Sch_Abs mit dem Kodex 1997 zu verlängern. Die Suspendierung umfasst den Zeitraum ab 01.01.2022 bis zum Ende des ausgerufenen Notstandes am 31.03.2022 bzw. bis zum Vorlegen der vorgesehenen Dokumentation. Die Maßnahme wird der Bildungsverwaltung über die Interoperabilität übermittelt. In der Folge sind auch die Arbeitsverträge der Ersatzkräfte bis 31.03.2022 zu verlängern. Wenn die Verlängerung der Suspendierung nicht rechtzeitig vor Beginn der Weihnachtsferien möglich ist, so kann



die Verlängerung des Arbeitsvertrages ausnahmsweise auch noch im Jänner rückwirkend ausgestellt werden.

Feststellung der Nichterfüllung der Impfpflicht zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 und zeitweilige Suspendierung vom Dienst

Die Suspendierung vom Dienst bei Nichterfüllung der Impfpflicht der Lehrpersonen, welche von Artikel 4-ter Absatz, 3 des Gesetzesdekretes Nr. 44/2021 vorgesehen ist (Sch_Abs Kodex 1998), dauert bis höchstens 14.06.2022. Erfolgt die Suspendierung vor dem 15. Jänner 2022, so kann der Arbeitsvertrag mit der Ersatzkraft bis Unterrichtsende ausgestellt werden, da der Stelleninhaber mehr als 150 Tage abwesend ist und somit nicht mehr den Klassenunterricht aufnehmen muss. Für Suspendierungen, die ab 15. Jänner ausgesprochen werden, suchen wir noch nach Lösungen.

Fragen und Antworten zur Impfpflicht des Bildungspersonals

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Homepage der Deutschen Bildungsdirektion unter dem Link <https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/aktuelles-zum-bildungsjahr-2021-2022.asp> die häufigsten Fragen und Antworten zur Impfpflicht veröffentlicht sind. Diese Seite wird fortlaufend ajouriert.

Auskünfte

Für Auskünfte können sich die Lehrpersonen an die Sekretariate der zuständigen Schuldirektion wenden.

Bei der Bildungsverwaltung können Sie sich bei Fragen zur Abwesenheit aufgrund Suspendierung an das Amt für Lehrpersonal an folgende Mitarbeiterinnen per E-Mail wenden. Bitte beachten Sie die angegebenen Anwesenheitszeiten während der Weihnachtsferien:

- Frau Valentina Ravagnani, valentina.ravagnani@schule.suedtirol.it, anwesend während der Weihnachtsferien von 27.12.2021-30.12.2021
- Frau Roswitha Obkircher, roswitha.obkircher@schule.suedtirol.it, anwesend während der Weihnachtsferien von 03.01.2022 bis 05.01.2022

Fragen zu den Arbeitsverträgen in den nächsten beiden Wochen bitte per E-Mail an:

wolfgang.oberparleiter@provinz.bz.it

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg

i.V. Wolfgang Oberparleiter
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: WOLFGANG OBERPARLEITER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-BRPWFG65M25Z112P

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 14e9100

unterzeichnet am / sottoscritto il: 27.12.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 27.12.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 27.12.2021